



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

14. Dezember 2023

**Sitzung des Stadtrates am 20. Dezember 2023**

**Antrag der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale) zum Verzicht auf Strafantrag durch die Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) bei Erschleichung von Beförderungsleistungen**

**Vorlagen Nummer: VII/2023/06563**

**TOP: 10.1**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Aufgrund der Tatsache, dass die HAVAG ein in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geführtes Unternehmen ist, richtet sich die Zulässigkeit von Gesellschafterweisungen nach den Regelungen des AktG.

Gemäß § 76 Abs. 1 AktG leitet der Vorstand die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Diese Leitung unter eigener Verantwortung bedeutet, dass der Vorstand einer AG grundsätzlich nicht an Weisungen anderer Gesellschaftsorgane oder von Aktionären gebunden ist (vgl. Hüffer/Koch, AktG, § 76 Rn. 25).

Jener Grundsatz der Weisungsfreiheit kann gemäß § 308 AktG durch einen Beherrschungsvertrag beschränkt werden, wie er auch zur Ermöglichung eines steuerlichen Querverbundes zwischen der Stadtwerke Halle GmbH und der HAVAG abgeschlossen wurde. Auch im Falle des Vorliegens eines Beherrschungsvertrages ist das Weisungsrecht nicht unbeschränkt. Vielmehr sind vertraglich und gesetzliche Grenzen zu beachten, so dass eine Weisung gemäß § 134 BGB nichtig ist, wenn diese beispielsweise nach Inhalt oder Form keine Grundlage im Beherrschungsvertrag hat (vgl. Hüffer/Koch, AktG, § 308 Rn. 13).

Inhaltlich führt die HAVAG zum vorliegenden Antrag folgendes aus:

Am 23.11.2023 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz das Eckpunktepapier „Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zur Modernisierung des Strafgesetzbuchs. Gegenstand dieser geplanten Modernisierung sind unter anderem die Änderung des § 265 a StGB (Erschleichen von Leistungen). Die Tatbestandsalternative „Beförderung durch ein Verkehrsmittel“ soll daher durch einen milderen Tatbestand, nämlich einer Ordnungswidrigkeit ersetzt werden. Aus diesem Eckpunktepapier soll ein Gesetzesentwurf entwickelt werden.

Die Diskussion um die Strafbarkeit des Erschleichens von Beförderungsleistungen ist nicht neu. Bereits in früheren Legislaturperioden des Bundestages brachten verschiedene Fraktionen entsprechende Anträge im Deutschen Bundestag ein, die jedoch von der damaligen Koalition abgelehnt wurden.



Anlass, sich nochmals mit dem Thema zu beschäftigen, ist die nachfolgende Formulierung im Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung:

„Wir überprüfen das Strafrecht systematisch auf Handhabbarkeit, Berechtigung und Wertungswidersprüche und legen einen Fokus auf historisch überholte Straftatbestände, die Modernisierung des Strafrechts und die schnelle Entlastung der Justiz. Das Sanktionensystem einschließlich Ersatzfreiheitsstrafen, Maßregelvollzug und Bewährungsauflagen überarbeiten wir mit dem Ziel von Prävention und Resozialisierung.“

Der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen hat sich in einem Argumentationspapier zur Frage einer Umstufung oder Abschaffung des § 265a StGB gegen eine sogenannte Entkriminalisierung der Strafbarkeit des Erschleichens von Leistungen (hier: Beförderungsleistung im ÖPNV) positioniert.

Die Hallesche Verkehrs-AG teilt die Ansicht des VDV: Solange die für die Herabstufung als Ordnungswidrigkeit erforderliche Gesetzesänderung nicht in Kraft getreten ist, wird die Hallesche Verkehrs-AG an der bisherigen Rechtspraxis festhalten und weiterhin in einem angemessenen Umfang Strafanträge wegen des Erschleichens von Beförderungsleistungen stellen.

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister